

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe für den Erlass einer Abrundungssatzung für ein Grundstück in der Gemarkung Köln-Porz-Langel (Az.: 02-1600-57/07)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden empfiehlt der Verwaltung, von Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung einer Abrundungssatzung für den in Rede stehenden Bereich abzusehen.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller setzt sich ein für den Erlass einer Abrundungssatzung für ein Grundstück im Bereich Köln-Porz-Langel.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage 1 beigefügt.

Begründung:

Der Wunsch des Antragstellers, in die Rheinuferböschung an der Rheinbergstrasse hineinzubauen, ist bei der Bauaufsicht seit längerem bekannt. Ein entsprechender Antrag musste abgelehnt werden, weil für diese Fläche kein Baurecht besteht. Die daraufhin erhobene Klage wurden sowohl vom VG Köln als auch vom OVG Münster abgewiesen. Die Urteile sind rechtskräftig.

In seiner Eingabe an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden behauptet der Antragsteller, dass die entscheidenden Ämter der Bebauung zugestimmt hätten. Diese Behauptung ist angesichts der o. a. Gerichtsentscheidungen, welche den ablehnenden Bescheid des zuständigen Amtes bestätigen, nicht haltbar.

Mit dem Antragsteller fand am 17.04.2007 beim Dezernat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen ein Gespräch statt, um die Bebaubarkeit des Grundstückes des Antragstellers, Gemarkung Langel, Flur 3, Flurstück 1704/106, zu diskutieren. Ihm wurde deutlich dargelegt, dass aus stadtplanerischer Sicht dieses Grundstück nicht bebaubar ist, da es im Außenbereich und im Böschungsbereich des Rheines liegt.

Der Antragsteller verweist nun in seiner Eingabe auf den § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch, nach dem die Gemeinde die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen kann.

Weitere Bauvorhaben für den o. g. Bereich sind mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar, zudem widersprechen sie den Festsetzungen des Landschaftsplanes. Aus Sicht der Verwaltung ist mit dem Gebäude Rheinbergstraße 49 deutlich eine städtebauliche Kante und damit der Abschluss des Siedlungsbereiches gegeben. Dahinter beginnt der Außenbereich mit seiner begrünter Abböschung zum Rhein. Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet, ist im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft) dargestellt und befindet sich im Überschwemmungsgebiet.

Dem Begehren des Antragstellers kann aus Sicht der Verwaltung nicht gefolgt werden. Die Verwaltung empfiehlt von dem Erlass einer Satzung zur Neufestlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile abzusehen.

Bereits mit Beschluss vom 29.11.2001 hat der Stadtentwicklungsausschuss das Begehren des Antragstellers auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für zusätzliche Wohnbebauung im Retentionsbereich des Rheins in Köln-Porz-Langel an der Rheinbergstraße abgelehnt (siehe Anlage 2).

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 und 2